

8. Kann der Ausländer, welcher vor dem 1. Oktober 1875 sein Warenzeichen angemeldet hat, seinen Besitzstand (§. 9 des Markenschutzgesetzes) auch solchen Anmeldungen gegenüber geltend machen, die vor Bekanntmachung des betreffenden Staatsvertrages im Reichsgesetzblatte erfolgt sind?

II. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1881 i. S. Br. (Bekl.) w. Innerberger Hauptgewerkschaft (Pl.). Rep. II. 435/80.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf Grund einer im Reichsgesetzblatte (S. 259) veröffentlichten Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich vom 20. August 1875 meldete die Innerberger Hauptgewerkschaft zu Wien verschiedene Warenzeichen für Stahlwaren an. Bereits am 18. August 1875 hatte

die Firma Dr. in Westfalen zwei Warenzeichen für Stahlwaren angemeldet. Besagte Gewerkschaft erhob gegen die Firma Dr. Klage mit dem Antrage, dieselbe für nicht berechtigt zu erklären, die von ihr angemeldeten Warenzeichen zu gebrauchen, indem sie geltend machte, daß sie schon seit 1625 im Besitze ihrer Warenzeichen sei, die Beklagte unbefugt nachgeahmt habe. Vorerst wurde über den Einwand verhandelt, daß Klägerin nicht befugt sei, ihren Besitzstand der Beklagten gegenüber geltend zu machen. Der Appellrichter verwarf diesen Einwand und die eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach §. 20 des Markenschutzgesetzes finden auch auf Warenzeichen ausländischer Gewerbetreibender die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung die Reciprocität stattfindet, insbesondere steht auch diesen Gewerbetreibenden das durch §. 9 allda gewährte Recht zu, ihren Besitzstand durch eine vor dem 1. Oktober 1875 zu bethätigende Anmeldung zu schützen. Mit dem Augenblicke, wo der Ausländer betreffs des Markenschutzes dem Inländer gleichgestellt wird, erwirbt er auch dieses Recht, und falls er es rechtzeitig ausübt, gewährt es ihm den vom Gesetze gewollten vollen Schutz seines berechtigten Besitzstandes.

Vergebens beruft sich die Beklagte darauf, daß sie ihre Zeichen vor Bekanntmachung der mit Oesterreich getroffenen Übereinkunft angemeldet gehabt habe. Diese Anmeldung hatte im Sinne der Übergangsbestimmung des §. 9 a. a. O. ihrer Natur nach nur bedingte Wirkung, nämlich für den Fall, daß sie keinen Eingriff in den Besitzstand eines anderen Gewerbetreibenden enthalte oder dieser Besitzstand nicht rechtzeitig geltend gemacht werde. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß nach dem Willen des Gesetzes die Wirkung einer solchen Anmeldung eine verschiedene sein soll, je nachdem derjenige, in dessen Besitzstand eingegriffen wird, vor oder nach der Anmeldung die Eigenschaft eines Inländers erlangt. Eine solche Unterscheidung findet weder im Wortlaute, noch im Geiste des Gesetzes einen Anhaltspunkt; sie würde dazu führen, daß überhaupt die Zeit, während deren jemand der Rechte eines Inländers entbehrte, außer Betracht zu bleiben hätte und der während dieser Zeit geübte Besitz als nicht vorhanden gelten müßte. — Daß dies nicht der Wille des Gesetzes gewesen sein kann, ist klar und läßt sich um so weniger bezweifeln, als offenbar die Be-

---

Kanntmachung der Reciprocitätsverträge mit Großbritannien, Italien, Oesterreich und Belgien deshalb noch vor dem 1. Oktober 1875 (vom April bis zum September 1875) stattfand, um auch den Ausländern die Möglichkeit zu gewähren, ihren Besitzstand zu wahren."